

welches allein hier erhalten ist. Schon in der Darstellung¹ selbst hat der Biograph auf dasselbe Bezug genommen und versprochen, als Muster für die gegenwärtigen und zukünftigen Bischöfe es seiner Schrift anzuhängen. Es bildet das vorletzte Capitel (32) der Vita, und in dem vorausgeschickten Capitelverzeichnis wird mit den Worten: 'Sequitur exemplar testamenti beati Remigii' auf dasselbe verwiesen. Es heisst das kürzere im Gegensatz zu einem interpolierten längeren, welches als Fälschung längst erkannt ist. Auch gegen jenes haben sich Stimmen erhoben. Savigny² nahm an einem Zusatz nach der Versiegelung Anstoss; er giebt aber mehrere Erklärungen für denselben und entkräftet so selbst seine Bedenken. Wenn er weiter auf die grossen Abweichungen der Hss. hinweist, so betrachtet er die beiden differierenden Recensionen unter einem Gesichtspunkte, während doch die Untersuchung für beide getrennt zu führen ist. Seitdem Roth³ die Echtheit des kürzeren Testaments als feststehend annahm, ist nicht mehr daran gerüttelt worden. Die neueren Forscher v. Noorden⁴, Löning⁵, Schrörs⁶, Hauck⁷ und selbst mein unglücklicher Freund Havet⁸ benutzen es als authentische Quelle. Man spricht heute allgemein von einem echten und einem falschen Testamente des Remigius⁹. Es ist aber klar, dass auch das ältere als Bestandtheil einer so berühmten Quellenschrift nicht a priori als echt gelten kann, und es sollen jetzt die echten Testamente aus der Merowingerzeit zur Vergleichung herangezogen werden, um zu ermitteln, ob es wirklich aus dem Archive der Reimser Kirche gezogen, oder etwa auch von dem ehrgeizigen Prälaten als ein Beweismittel gefälscht worden ist.

In den Testamenten hat römisches Recht während der ganzen Merowingerzeit fortgelebt, ja dieselbe noch überdauert¹⁰. Auf die Lex beruft sich Bischof Bertichramnus von Le Mans für die 7 Zeugen, Burgundofaracitiert die Lex Theodosiana, Wideradus und Abbo beziehen sich für den Pflichttheil auf die Falcidia oder Faucidia,

1) V. Remigii c. 23.

2) Gesch. des Römischen Rechts II, 113.

3) A. a. O. S. 461 ff.

4) A. a. O. S. 396.

5) Das Kirchenrecht im

Reiche der Merowinger S. 671.

6) A. a. O. S. 451.

7) Kirchen-

geschichte Deutschlands I, 129.

8) Questions Mérovingiennes II, 13 und in der nach seinem Tode erschienenen Fortsetzung VII, 641 (Bibl. de l'école des chartes 1893).

9) Vgl. z. B. Varin, Archives administratives de la ville de Reims (in Collection des documents inédits) p. 2; Weizsäcker in der Real-Encyclopädie für protestant. Theologie XII, 693.

10) Savigny a. a. O. S. 101 ff.